

amtliche Bekanntmachung

502 K 021/19



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 06.04.2021, 13:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 13**

der im Grundbuch von Odenkirchen Blatt 763 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Odenkirchen

Flur 35, Flurstück 2432, Gebäude- und Freifläche,
Neukrapohl 25, groß: 249 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt Neukrapohl 25 in 41236 Mönchengladbach-Rheydt um ein zweigeschossiges unterkellertes Reihenwohnhaus mit nicht unterkellertem eingeschossigen Flügelanbau und Wintergartenanbau. An der süd-östlichen Grundstücksgrenze ist ein Gartenhaus in Holzbauweise errichtet worden. Das Wiederaufbaujahr des Reihenwohnhauses nach Kriegszerstörung wird auf etwa 1950 geschätzt. Der Flügelanbau erfolgte etwa 1958. Die Errichtung des Wintergartens und des Gartenhauses wurde etwa 2010 vorgenommen. Verbindliche Angaben liegen nicht vor. Die Wohnfläche ist auf insgesamt ca. 146 m² berechnet worden.

Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet veröffentlichte beziehungsweise auf der Geschäftsstelle einsehbare Gutachten des Sachverständigen Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Auf Grund der „Corona-Pandemie“ behält sich das Vollstreckungsgericht vor durch sitzungspolizeiliche Verfügung

1. den Zugang zum Gerichtssaal vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes abhängig zu machen,
2. den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal zu gewähren (vgl. LG Memmingen, BeckRS 2015, 19631; Stöber/Gojowczyk, ZVG, 22. Auflage, § 36 Rn. 21),
3. als weiteres Kriterium für den Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal die von der Geschäftsstelle geführte „Teilnehmerliste“ heranzuziehen. Das Gericht

stellt der interessierten Öffentlichkeit insofern anheim sich vorab telefonisch auf dieser Liste vermerken zu lassen (Telefonnummer: 02166/972-162).

Mönchengladbach, 27.01.2021